

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0071/25/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.06.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 22.01.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Hamburg entfernt hundert illegale Wahlplakate“ und der Dachzeile „Welche Partei besonders auffällt“. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Entfernung von Wahlplakaten in Hamburg durch die Stadt, da diese zu früh aufgehängt wurden. Beigestellt ist dem Artikel ein Foto mit einem Plakat der Grünen. In der Bildunterzeile heißt es, dass dieses Plakat der Grünen-Spitzenkandidatin noch gar nicht hängen dürfte.

II. Die Beschwerdeführenden sind der Ansicht, dass die Kombination von Überschrift, Dachzeile und Foto den Verdacht nahelegt, dass besonders die Grünen sich nicht an die Regeln hielten. Aus dem Text gehe jedoch hervor, dass in erster Linie die Linke und die FDP falsch plakatiert hätten.

III. Die Rechtsabteilung übersendet eine Stellungnahme des zuständigen Redakteurs. Dieser teilt mit, dass es am Tag vor dem beanstandeten Artikel bereits einen weiteren Beitrag („Plakat-Schlacht! Bezirks-Boss droht Parteien“) zu dem Thema gegeben habe. Diesen ersten Artikel habe er im Aufmacher-Foto mit zwei Plakaten von prominenten SPD-Politikern bebildert, die besonders als Früh-Plakatierer aufgefallen seien. Im Artikel würden dann noch der SPD-Bürgermeister und der CDU-Spitzenkandidat gezeigt. In diesem Artikel, den er in dem beanstandeten Folge-Artikel prominent verlinkt habe, sei kein Grünen-Politiker abgebildet gewesen. Zum Zeitpunkt des Entstehens des beanstandeten Folge-Artikels habe

ihm dann das Foto des Plakats der Grünen-Spitzenkandidatin vorgelegen, die als zweite Bürgermeisterin immerhin eine der prominentesten Politikerinnen der Stadt sei. Mit Blick auf den Ursprungs-Artikel dürfe die Foto-Auswahl des Folge-Artikels dann spätestens als ausgewogen bezeichnet werden.

Ergänzend zu den Ausführungen des Redakteurs weist auch die Rechtsabteilung auf die Fotos mitsamt Bildunterschriften des ersten Artikels hin. Darin würden unmissverständlich auch grenzwertige Plakatierungen aus den Reihen der SPD und CDU thematisiert. Davon abgesehen diene das Grünen-Plakat im beschwerdegegenständlichen Artikel offenkundig nur als Beispiel für das Problem des verfrühten Aufhängens von Wahlplakaten. Bereits im ersten Satz nach dem gefetteten Teaser werde mitgeteilt, dass „368 Plakate aller großen Parteien entfernt“ worden seien. Weiter unten im Artikel werde dann auch klar und unmissverständlich benannt, welche Parteien die größten „Übeltäter“ sind. Und bei dem im Artikel gezeigten Plakat der Grünen- Spitzenkandidatin handele es sich nun einmal um eines der verfrüht aufgehängten Plakate. Es liege daher kein Verstoß gegen den Pressekodex vor.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass in dem Beitrag keine konkrete Aussage getroffen wird, nach der die Grünen zu den Parteien gehören, die am häufigsten zu früh plakatiert haben. Eine falsche Darstellung liegt daher nicht vor, sodass der Beitrag unter dem Gesichtspunkt der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex nicht zu beanstanden ist.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>